

Die Zivilverteidigungsaufgaben im Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Autor(en): **Riesen, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 17

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-707195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Zivilverteidigungsaufgaben im Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Von Dr. A. Riesen, Sekretär des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes

Mit den sogenannten Säulen, deren Zahl gelegentlich variiert wird, kann die totale Landesverteidigung, insbesondere ihre zivile Seite, nicht in ihrer Gesamtheit erfaßt werden. Ein bedeutender Teil der zivilen Verteidigung und deren Vorbereitung erstreckt sich auf die mannigfaltigen Zweige der Verwaltung. Auch im Justiz- und Polizeidepartement befassen sich verschiedene Dienste und Abteilungen, z. T. neben ihrer üblichen Tätigkeit, mit Vorbereitungsaufgaben für einen Ernstfall.

Von allen Instanzen, die sich mit dem Problem der Verteidigung beschäftigen, sind einzig die Organe des **Staatschutzes** schon jetzt aktiv eingesetzt. Beim Ungenügen der Staatsschutzorgane, d. h. der **Bundesanwaltschaft** bzw. der **Bundespolizei** in Verbindung mit den kantonalen und städtischen Spezialdiensten, könnte gegebenenfalls der Erfolg anderer ziviler, aber auch militärischer Vorbereitungen im Ernstfall illusorisch werden.

Dem Staatsschutz obliegen u. a. «die Beobachtung und Verhütung von Handlungen, die geeignet sind, die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden» (sog. Politische Polizei); ferner «die gerichtspolizeilichen Ermittlungen bei der Verfolgung der strafbaren Handlungen gegen die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft» (sog. Gerichtliche Polizei*). Hinzu kommt die strafrechtliche Weiterverfolgung der durch die Polizei ermittelten strafrechtlichen Tatbestände gemäß dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege sowie im Rahmen der politischen Fremdenpolizei, die Antragstellung auf Ausweisung politisch unerwünschter Ausländer gemäß Art. 70 der Bundesverfassung.

Die Bundesanwaltschaft ist auch «beauftragt, in Verbindung mit den eidgenössischen Zoll- und Postbehörden Propagandamaterial, das geeignet ist, die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit, die Neutralität, die Beziehungen zu ausländischen Staaten, die politischen, namentlich demokratischen Einrichtungen der Schweiz oder die Interessen der Landesverteidigung zu gefährden, sowie religionsfeindliche Schriften oder Gegenstände und Photographien zu beschlagnahmen»**).

Die wichtigste Aufgabe der Bundesanwaltschaft besteht in der Bekämpfung und Abwehr von Angriffen gegen unseren Staat, die sich in Form von Spionage, Infiltration, Subversion und Agitation geltend machen können.

Die **Justizabteilung** hat bei der Vorbereitung der auf den Aktivdienstzustand und Kriegsfall zugeschnittenen **Gesetzgebung** (u. a. Not- bzw. Vollmachtenrecht) mitzuwirken, die auf Grund gemachter Erfahrungen nicht früh genug bereitgestellt werden kann.

Die **Polizeiabteilung** befaßt sich — z. T. in Zusammenarbeit mit dem Territorialdienst — mit dem Problem der Aufnahme, Betreuung und Ueberwachung der **Flüchtlinge** und gegebenenfalls mit der Heranziehung ihrer Arbeitskraft für die schweizerische Wirtschaft, mit der Internierung unerwünschter Ausländer, die nicht ausgeschafft werden können, mit Ausweisschriften für die gesamte Bevölkerung, mit der Aufenthaltsnachforschung usw. Die entsprechenden

Vorbereitungen müssen in Friedenszeiten getroffen werden. Die Polizeiabteilung hat sich schließlich mit Hilfsmaßnahmen für Schweizerbürger im Ausland und für Rückwanderer zu befassen.

Die **Eidg. Fremdenpolizei** hat in Zeiten erhöhter Spannung oder bei der Anordnung der Kriegsmobilmachung unverzüglich die nötigen Maßnahmen zur Durchführung einer verschärften Kontrolle der Ein- und Ausreise an der Grenze zu treffen, wobei den Kantonen, vor allem durch die Verschärfung der Inlandkontrolle, wichtige Aufgaben zufallen. Im weiteren ist auch die Inlandkontrolle den gegebenen Verhältnissen entsprechend auszubauen. Vor allem gilt es, jene Ausländer zu überwachen und eventuell aus der Schweiz zu entfernen, die für die innere oder äußere Sicherheit der Schweiz eine Gefährdung darstellen. Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen hohen Bestand an Ausländern in der Schweiz kommt diesen Maßnahmen eine wesentliche Bedeutung zu. Besondere Probleme stellen sich auch im Zusammenhang mit der Heimreise der hier weilenden ausländischen Arbeitskräfte, da sowohl den Bedürfnissen der Armee wie auch der schweizerischen Wirtschaft Rechnung zu tragen ist.

Aus den parlamentarischen Beratungen des Berichtes des Bundesrates an die Bundesversammlung über die schweizerische Pressepolitik im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939—1945 vom 27. 12. 1946 hat sich seinerzeit die unbestrittene Forderung nach einer frühzeitigen und besseren Vorbereitung der im Aktivdienst und Kriegsfall der **Abteilung Presse und Funkspruch** zu übertragenden Aufgaben, d. h. der sogenannten **Kriegspresse** ergeben.

Gestützt auf die während des Zweiten Weltkrieges gemachten Erfahrungen hat die Gemischte Pressepolitische Kommission des Schweizerischen Zeitungsverlegerverbandes und des Vereins für Schweizer Presse für die Zukunft maßgebliche Gutachten über den Aufbau der erwähnten Organisation und insbesondere auch «Vorschläge zur Gestaltung der Publizitätskontrolle in Zeiten des Aktivdienstes» den zuständigen Behörden eingereicht.

Im Hinblick auf die Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit des Landes sowie zur Aufrechterhaltung der Neutralität im Fall von aktivem Dienst hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Zusammenarbeit mit den ihm zur Verfügung stehenden Organen der Abteilung Presse und Funkspruch die Vorbereitungen für die Kontrolle der Veröffentlichung und die Uebermittlung von Nachrichten und Aeußerungen, unter anderem durch das Mittel der Presse, zu treffen, wobei allfällige Maßnahmen in einem aktiven Dienst nur durch vollständig unabhängige Instanzen mit richterlichen Funktionen verfügt würden.

Größere Bedeutung dürfte indessen in einem Ernstfall der eigentlichen Information und der psychologischen Landesverteidigung im weitesten Sinne zukommen, d. h. den Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und zur Stärkung des Wehrwillens in Volk und Armee im Bereich der Information der Oeffentlichkeit (Presse, Radio, Presseagenturen und Fernsehen).

Vor allem ist für den Fall, daß die friedensmäßigen Informationsmittel teilweise oder ganz ausfallen, frühzeitig für Ersatz zu sorgen. Andernfalls wird gerade in kritischer Zeit eine rasche und zuverlässige Information in Frage gestellt. Die Landesregierung muß deshalb über eigene Informationsmittel (personell und technisch) verfügen, damit sie

*) Vgl. BRB betreffend den Polizeidienst der Bundesanwaltschaft vom 29. April 1958, Art. 1.

**) BRB vom 29. Dezember 1948 betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial, Art. 1.

möglichst ohne Unterbruch mit Volk und Armee in Kontakt bleiben kann. Für die Aufrechterhaltung und Stärkung des Widerstandsgeistes sowie des Abwehrwillens ist wesentlich, daß Zivilbevölkerung und Armee jederzeit über das Geschehen im eigenen Land und im Ausland, über die Kriegs- Versorgungslage, über Absichten der militärischen und zivilen Instanzen orientiert werden können. Von entscheidender Bedeutung wird auch sein, ob feindlichen Propagandaangriffen, Falschmeldungen des Feindes in Presse und Radio, geleiteter Gerüchtebildung mit den Mitteln der modernen Information durch entsprechende Gegenaktionen unsererseits sofort begegnet werden kann. Entsprechende Vorbereitungen in organisatorischer, personeller und anderer Hinsicht sind in engster Zusammenarbeit mit maßgeblichen Vertretern der Schweizerpresse und mit andern Fachleuten, so aus den Gebieten des Radios, des Fernsehens und der Nachrichtenagenturen getroffen. Die gesamte Leitung der militärisch organisierten Abteilung Presse und Funkanspruch, die aber mehrheitlich zivile, d.h. politische Aufgaben zu erfüllen haben wird, liegt in Händen von Spezialisten, und auch in den einzelnen Dienstzweigen ist das fachliche Element ausschlaggebend.

Der Stand der Bereitschaft der Abteilung Presse und Funkanspruch wird immer wieder in Kursen und Uebungen überprüft und zu stärken versucht.

Weitere Vorkehrungen betreffen die **Sicherstellung der kriegswichtigen Tätigkeit** einer Anzahl **ziviler Behörden des Bundes** sowie die Koordination mit der Tätigkeit der zivilen Behörden der Kantone im Kriegsfall. Die Vorbereitungen erfolgen durch die **Zentralstelle für zivile Kriegsvorbereitung**, die sich indessen mit den Aufgaben des Zivilschutzes, der Kriegswirtschaft, der psychologischen Kriegführung und des Staatsschutzes nicht zu befassen hat. Die Hauptaufgabe besteht in der Vorbereitung der Delegation kriegswichtiger Bundesaufgaben an die Kantone, für den Fall, daß die Landesregierung und die Bundesverwaltung infolge kriegerischer Ereignisse ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können oder bei Unterbrechung der Verbindungen zwischen Bund und Kantonen. In einer solchen Lage übernehmen kantonale Instanzen kriegswichtige Bundesaufgaben. Hierunter fallen u.a. die Gebiete der Sozialversicherung, der Geldbeschaffung und des Geldverkehrs, der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, Rechtspflege.

Eingliederung der Kriegswirtschaft in die totale Landesverteidigung

Von Dr. D. Steinmann, Stellvertreter des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge

Das Grundproblem der totalen Landesverteidigung, die Verflechtung der verschiedenen Verteidigungssparten, offenbart sich wahrscheinlich nirgends so eindrucklich wie bei der Kriegswirtschaft. Gemäß Auftrag des Bundesrates hat diese die Versorgung von Volk und Armee sicherzustellen. Damit greift sie weit in die beiden andern Bereiche der materiellen Verteidigung (Armee und Zivilschutz) hinein und stellt gewissermaßen das Gegenstück zur geistigen Landesverteidigung dar. Während diese die geistige Abwehrbereitschaft und Kampfkraft zu stärken hat, soll jene die physische Widerstandskraft erhalten. Damit beeinflußt die Kriegswirtschaft aber auch die geistige Abwehrbereitschaft. Sie darf deshalb als eine der wesentlichen Grundlagen und Voraussetzungen der anderen Verteidigungsbereiche bezeichnet werden, was die starke Interdependenz der Verteidigungsmaßnahmen beleuchtet. Die wirtschaftlichen Grundlagen und Verteidigungsmaßnahmen greifen soweit in die andern Bereiche hinein, daß die Ueberlappung selbst dann nicht vermieden werden könnte, wenn Armee und Zivilschutz ihre Versorgung völlig unabhängig von der Kriegswirtschaft aufbauen würden. Dies ist sicher auch der Grund, weshalb sie grundsätzlich für alle Versorgungsbereiche verantwortlich erklärt wurde.

Nicht minder wichtig erscheint die Tatsache, daß unsere Milizarmee in viel ausgeprägterem Maße auf die Ressourcen des Landes abstellen kann, als dies für Berufs-Armeen mit Offensivcharakter der Fall ist. Den daraus erwachsenden finanziellen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Die weitgehende Basierung auf den zivilen Ressourcen verursacht eine starke Verflechtung und gegenseitige Abhängigkeit, vermehrt durch die relative Ungewißheit über das Vorhandensein der erforderlichen Versorgungsgüter. Armee und Zivilschutz haben ein Recht

darauf, genau zu wissen, wie die Kriegswirtschaft organisiert ist, was sie vorgekehrt hat und wie sie die Warenverteilung sowie die Aufteilung der Ressourcen vorzunehmen gedenkt. Dispositionen und Vorkehrungen der Kriegswirtschaft bedürfen deshalb einer engen Absprache mit der Armee und dem Zivilschutz.

Die Probleme der Zusammenarbeit im Falle einer Kriegsmobilmachung sind natürlich recht unterschiedlich, je nachdem, ob es sich lediglich um die Inanspruchnahme vorhandener Ressourcen oder um die Herstellung von Waren handelt. Zwar sollte auch der Lagerhalter nicht von verschiedenen Organen Befehle erhalten. Bei der Inanspruchnahme von Vorräten handelt es sich indessen mehr um die Ausführung von Lieferaufträgen. Die Herstellungsaufträge beeinflussen dagegen die Fabrikationsprogramme und die Betriebsführung wesentlich mehr, weshalb insbesondere auf diesem Gebiet nicht verschiedene Lenkungsorgane auf die Betriebsführung einwirken dürfen. Wenn die direkte Auftragserteilung an die Herstellerbetriebe auch nicht unterbunden werden kann, so erscheint es doch unerlässlich, daß die Aufträge der Armee und des Zivilschutzes den Bewirtschaftungsbehörden bekanntgegeben werden, damit sie in das Fabrikationsprogramm eingeordnet und die Rohstoffzuteilungen angepaßt werden können. Auch aus diesem Grunde darf die Verantwortung für die Versorgung nur einer Instanz überbunden werden. Nachdem der zivile Verbrauchsanteil den militärischen um ein Vielfaches übersteigt, muß die Verantwortung bei den kriegswirtschaftlichen Behörden liegen.

Nun wäre es andererseits auch nicht klug, die ganze Versorgung von Volk und Armee restlos in einer Hand zu konzentrieren. Die Armee muß ihren eigenen Versorgungsdienst aufziehen, die Kriegswirtschaft kann dies für sie